

**BFH: Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine ausländische EU-Betriebsstätte**

Im Urteil des BFH vom 22.06.2017 ([VI R 84/14](#)) war darüber zu entscheiden, ob die Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte möglich ist.

Im Urteilsfall betrieb der Kläger einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Gewinn durch Bestandsvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermittelt wurde. Zu diesem Betrieb gehörte eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG, welche aus der Veräußerung eines Grundstücks im Wirtschaftsjahr 2005/2006 stammte. Am 15.06.2010 beteiligte sich der Kläger als Kommanditist zu 50 % an der ungarischen R-KG, die einer deutschen Kommanditgesellschaft entsprach. Dieses Unternehmen, das in Ungarn Land- und Forstwirtschaft betreibt, erwarb am 24.06.2010 ein landwirtschaftliches Grundstück zum Preis von umgerechnet 1.827,37 EUR. Im Wirtschaftsjahr 2009/2010 übertrug der Kläger 900 EUR aus der – noch mit 160.400 EUR in der Bilanz ausgewiesenen – Rücklage auf das Grundstück in Ungarn. Streitjahr war das Jahr 2009.

Das Finanzamt folgte dieser Vorgehensweise hinsichtlich des Grundstücks in Ungarn nicht, sondern löste die Rücklage nach § 6b Abs. 3 S. 5 EStG in Höhe von 900 EUR unter Berücksichtigung eines Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 EStG zum 30.06.2010 erfolgswirksam auf. Es vertrat die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG nicht erfüllt waren, da das Grundstück in Ungarn nicht zu einer inländischen Betriebsstätte des Klägers gehörte. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt, da es die Übertragung der Rücklage für zulässig erachtete.

Nunmehr hat der BFH jedoch das vorinstanzliche Urteil aufgehoben. Zu Unrecht habe das Finanzgericht entschieden, dass die gewinnerhöhende Auflösung der § 6b-Rücklage in Höhe von 900 EUR durch Bildung eines passiven Postens auszugleichen gewesen sei. Voraussetzung für eine Übertragung der § 6b-Rücklage sei u.a., dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören (§ 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG), was hier gerade nicht der Fall gewesen sei.

An diesem Ergebnis könne auch die rückwirkende Einführung des § 6b Abs. 2a EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) nichts ändern. Danach kann die festgesetzte Steuer, die auf einen Gewinn i.S.d. Abs. 2 – Veräußerungsgewinn der begünstigten Wirtschaftsgüter – entfällt, auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass im Jahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Jahren ein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, das einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zuzuordnen ist.

Zwar kann nach dem Wortlaut des § 6b Abs. 2a S. 2 EStG i.d.F. des StÄndG 2015 der Stundungsantrag nur "im Wirtschaftsjahr" der Veräußerung der in § 6b Abs. 1 S. 1 EStG bezeichneten Wirtschaftsgüter gestellt werden. Wenn aber der Veräußerungsgewinn – wie im Streitfall – ganz oder teilweise vor Verkündung des StÄndG 2015 einer Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG zugeführt worden sei,

könne an einer strengen Wortauslegung nicht mehr festgehalten werden. In solchen Fällen genüge – so der BFH – ein nachträglich gestellter Stundungsantrag „für“ das betreffende Wirtschaftsjahr, weil ansonsten die Vorschrift, soweit sie rückwirkend anzuwenden ist, ins Leere laufen würde. Dies bedeute für den Streitfall, dass auf Antrag die auf den Auflösungsbetrag entfallende Steuer (ohne Zinszuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG) in fünf gleichen Jahresbeträgen zu stunden sei. Denn erstmals mit der Auflösung der Rücklage werde eine Steuer festgesetzt, welche gestundet werden könne.

Es sei unionsrechtlich weder zu beanstanden, dass § 6b Abs. 2a EStG i.d.F. des StÄndG 2015 die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer nur stunde, noch bestünden gegen den Stundungszeitraum von fünf Jahren Bedenken.

Schließlich stellt der BFH klar, dass die Stundung der Jahresraten nach § 6b Abs. 2a S. 3 i.V.m. § 36 Abs. 5 S. 3 EStG zinslos erfolge.

Aufgrund der Besonderheiten des Streitfalles konnte der BFH einige Fragen offen lassen. Insbesondere der Einwand des Klägers, es sei unionsrechtswidrig, dass während des Reinvestitionszeitraums nicht zwischen Stundung und Bildung einer Rücklage gewechselt werden könne, war für den Streitfall im Rückwirkungszeitraum des § 6b Abs. 2a EStG i.d.F. des StÄndG 2015 nicht bedeutsam, weil der Kläger, obwohl er den streitigen Veräußerungsgewinn zunächst einer Rücklage zuführte, gleichwohl eine Stundung des Veräußerungsgewinns verlangen kann.

### **BFH: Wegfall der Geschäftsgrundlage bei tatsächlicher Verständigung**

Der BFH hat mit Urteil vom 11.04.2017 ([IX R 24/15](#)) entschieden, dass einer tatsächlichen Verständigung keine Bindungswirkung zukommt, wenn ein Umstand, den beide Parteien der Vereinbarung als Geschäftsgrundlage zugrunde gelegt haben, von vornherein gefehlt hat.

Im Streitfall machten die Kläger aus der insolvenzbedingten Auflösung einer GmbH für das Streitjahr 2007 einen Verlust geltend. Während des finanzgerichtlichen Verfahrens schlossen die Kläger auf Vorschlag des Finanzgerichts mit dem Finanzamt eine sog. tatsächliche Verständigung. Danach sollte in tatsächlicher Hinsicht von einem bereits im Jahr 2005 entstandenen Verlust ausgegangen werden. Bei der Umsetzung der Vereinbarung stellte das Finanzamt jedoch fest, dass die Einkommensteuerfestsetzung 2005 wegen einer vom vormaligen Berater der Kläger erklärten Einspruchsrücknahme nicht mehr änderbar war. Daher machten die Kläger geltend, dass die tatsächliche Verständigung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufzuheben und der Auflösungsverlust im anhängigen Streitjahr 2007 anzusetzen sei. Das Finanzgericht folgte dem nicht und wies die Klage als unbegründet ab.

Der BFH hat nunmehr die Vorentscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Nach seinem Urteil entfällt die Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung, wenn ein wesentlicher Umstand, den die Parteien als gemeinsame Grundlage der Verständigung vorausgesetzt haben, nicht vorliegt. In Folge dessen sei ein Festhalten an der Vereinbarung jedenfalls

einem der Beteiligten nicht zuzumuten. Im Streitfall seien die Beteiligten übereinstimmend von der verfahrensrechtlichen Änderbarkeit des Einkommensteuerbescheids 2005 ausgegangen. Da diese angenommene gemeinsame Geschäftsgrundlage von vornherein gefehlt habe, komme der tatsächlichen Verständigung keine Bindungswirkung zu.

Der BFH wies ergänzend darauf hin, dass es nicht darauf ankomme, ob in Bezug auf die Fehlvorstellung ein Verschulden der Kläger vorliege. Das Finanzgericht habe, so der BFH, im zweiten Rechtsgang ohne Bindung an die Verständigung zu prüfen, ob der Auflösungsverlust – wie von den Klägern vorgebracht wurde – im Streitjahr 2007 zu berücksichtigen sei.

## # 34

25.08.2017

## Alle am 23.08.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 33/15</a>	06.04.2017	Aufhebung der Kindergeldfestsetzung in Doppelzahlungsfällen
<a href="#">VI R 84/14</a>	22.06.2017	Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte
<a href="#">VI R 34/15</a>	17.05.2017	Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nach der ICSI-Methode als außergewöhnliche Belastungen
<a href="#">VII R 27/15</a>	20.06.2017	Pfändung einer Internet-Domain unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig
<a href="#">VIII R 25/14</a>	14.03.2017	Negative Einkünfte bei Rückkauf einer Sterbegeldversicherung
<a href="#">VIII R 38/15</a>	14.03.2017	Verluste aus der Veräußerung einer fondsgebundenen Lebensversicherung
<a href="#">IX R 24/15</a>	11.04.2017	Tatsächliche Verständigung - Wegfall der Geschäftsgrundlage bei beiderseitigem Motivirrtum über die verfahrensrechtliche Umsetzbarkeit einer Verständigung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 54/17 vom 23.8.2017</a>
<a href="#">X R 11/16</a>	20.03.2017	Bezeichnung als wesentliche Betriebsgrundlage, Geldeinwurfautomaten als Kassen, Begründungspflicht eines (Un-)Sicherheitszuschlags
<a href="#">X R 35/16</a>	20.03.2017	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: kein Sonderausgabenabzug einer Versorgungsrente bei fortbestehender Geschäftsführerstellung des Vermögensübergabers

## Alle am 23.08.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 82/14</a>	29.03.2017	Treu und Glauben bei rechtsfehlerhafter Übertragung einer § 6c-Rücklage
<a href="#">V B 162/16</a>	27.06.2017	Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind ungeachtet der Anrechenbarkeit der Umsatzsteuer auf die Spielbankenabgabe umsatzsteuerpflichtig

## # 34

25.08.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">V B 24/17</a>	06.07.2017	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27. Juni 2017 V B 162/16 - Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind ungeachtet der Anrechenbarkeit der Umsatzsteuer auf die Spielbankenabgabe umsatzsteuerpflichtig
<a href="#">V B 26/17</a>	06.07.2017	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27. Juni 2017 V B 162/16 - Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind ungeachtet der Anrechenbarkeit der Umsatzsteuer auf die Spielbankenabgabe umsatzsteuerpflichtig
<a href="#">V B 27/17</a>	06.07.2017	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27. Juni 2017 V B 162/16 - Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind ungeachtet der Anrechenbarkeit der Umsatzsteuer auf die Spielbankenabgabe umsatzsteuerpflichtig
<a href="#">V B 28/17</a>	06.07.2017	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27. Juni 2017 V B 162/16 - Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind ungeachtet der Anrechenbarkeit der Umsatzsteuer auf die Spielbankenabgabe umsatzsteuerpflichtig

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

### München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Eva Doyé

Brandstwierte 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Andreas Ochsner

Carl-Jordan-Straße 18 • 83059 Kolbermoor

T +49 (0) 8031 87095-0 • F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 • F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.